

Thüringer Verordnung
zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra im Landkreis
Schmalkalden - Meiningen von der Gemeindegrenze Meiningen / Walldorf bis zur
Landkreisgrenze Schmalkalden - Meiningen / Wartburgkreis

vom 10. Oktober 2013

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Walldorf, Wasungen, Schwallungen, Niederschmalkalden, Fambach, Wernshausen, Breitungen/Werra, Herrenbreitungen und Knollbach festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den in der Anlage aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Schmalkalden - Meiningen, Obertshäuser Platz 1, in 98617 Meiningen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Werra dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 35/3/76 des Rates des Bezirkes Suhl vom 22.12.1976 sowie die Rechtsverordnung vom 16.08.2001 (StAnz Nr. 38/2001, S. 1980), geändert durch Verordnung vom 22.06.2006 (StAnz Nr. 30/2006, S. 1172), werden für den von der Verordnung betroffenen Gewässerabschnitt aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 10. Oktober 2013

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung

Dr. Bär

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	820-066	Walldorf	2455
2	820-121	Wasungen	2456
3	822-177	Wernshausen	2457
4	793-233	Breitungen	2458

2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
1	863 074	Walldorf	2459
2	863 084	Walldorf	2460
3	853 084	Walldorf	2461
4	858 099	Walldorf	2462
5	848 099	Walldorf; Wasungen	2463
6	846 109	Walldorf; Wasungen	2464
7	847 119	Walldorf; Wasungen	2465
8	847 129	Wasungen	2466
9	845 139	Wasungen	2467
10	840 149	Wasungen	2468
11	830 151	Wasungen	2469
12	830 166	Wasungen; Schwallungen	2470
13	831 176	Schwallungen	2471
14	830 186	Schwallungen	2472
15	833 196	Schwallungen; Niederschmalkalden	2473
16	833 206	Niederschmalkalden, Wernshausen	2474
17	843 206	Niederschmalkalden	2475
18	836 216	Fambach 22, 23; Wernshausen; Niederschmalkalden	2476
19	836 226	Fambach 1, 22, 23; Wernshausen	2477
20	826 231	Fambach 1, 23; Wernshausen; Breitungen	2478
21	836 241	Fambach 1; Herrenbreitungen 13	2479
22	826 241	Fambach 1; Herrenbreitungen 3, 13, 14; Breitungen	2480
23	816 241	Breitungen	2481
24	824 256	Herrenbreitungen 1, 2, 3, 5; Breitungen	2482
25	814 258	Breitungen	2483
26	804 258	Breitungen; Knollbach	2484
27	806 273	Breitungen; Knollbach	2485
28	795 273	Breitungen; Knollbach	2486